

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III-Richtlinie“).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festgelegt werden (Steiermärkische Beschleunigungsgebietsverordnung)

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Amesbauer: Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die RED III-Richtlinie sieht in Art. 15c vor, dass die Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen haben. An diese Ausweisung sind die verfahrensrechtlichen Folgen gemäß Art. 16 ff. der Richtlinie geknüpft, wonach insbesondere für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie besondere Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung zur Anwendung kommen sollen. Insbesondere entfallen folgende Verfahren bzw. Prüfungen:

1. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G,
2. die Verpflichtung zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Stmk. Naturschutzgesetz sowie die Verpflichtung zur Einhaltung sonstiger Gebietsschutzmaßnahmen,
3. die Verpflichtung zur Einhaltung jener Artenschutzmaßnahmen, welche in Umsetzung FFH-Richtlinie nach dem Stmk. Naturschutzgesetz gelten sowie sonstiger Artenschutzmaßnahmen und
4. die Verpflichtung zur Einhaltung jener Artenschutzmaßnahmen, welche in Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie nach dem Stmk. Naturschutzgesetz gelten.

In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 15c wurde mit der Novelle LGBl.Nr. 20/2026 in § 13b des Stmk. Raumordnungsgesetzes die Rechtsgrundlage zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten geschaffen.

Bereits zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Regelung wurde davon ausgegangen, dass Flächen, die bereits in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie als Vorrangzone festgelegt wurden, durch Verordnung gemäß § 13b als Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie ausgewiesen werden können, sofern die Anforderungen des § 13b Abs. 5 des Stmk. Raumordnungsgesetzes erfüllt sind. Desgleichen sollen auch Flächen, die gem. § 13a StROG als Sonderstandorte für PV-Freiflächenanlagen festgelegt wurden, zu einem Beschleunigungsgebiet erklärt

werden. Insbesondere kann ein dazu ergangener Umweltbericht zum selben Gegenstand, welcher die Kriterien des § 13b erfüllt, für die Verordnung eines Beschleunigungsgebietes für erneuerbare Energie herangezogen werden (vgl. § 4 Abs. 1b StROG).

Nach den Vorgaben des Art. 15c Abs. 1 der RED III-Richtlinie muss die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie erstmalig bis zum 21. Februar 2026 erfolgen. Die Landesregierung kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt weitere Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festlegen, um Verfahrensbeschleunigungen zu ermöglichen und damit den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger zu forcieren.

Die Verordnung über ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie besteht aus der Festlegung von geeigneten Gebieten und von wirksamen Minderungsmaßnahmen. Die Kriterien für die Ermittlung der geeigneten Gebiete und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen sind in einem Erläuterungsbericht darzulegen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine.

Werden zwingende unionsrechtliche Vorgaben nicht umgesetzt, droht die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Ziele

- Umsetzung des Art. 15c der RED III-Richtlinie
- Beschleunigter Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie durch die Festlegung von geeigneten Gebieten (Beschleunigungsgebiete)
- Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Maßnahmen

- Erklärung von bestehenden Vorrangzonen für Solarenergie-Freiflächenanlagen zu Beschleunigungsgebieten
- Festlegung von Minderungsmaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden bereits festgelegte Vorrangzonen bzw. Sonderstandorte zu Beschleunigungsgebieten erklärt. In diesen Gebieten können in der Folge Projekte in einem beschleunigten Bewilligungsverfahren genehmigt werden. Im Wesentlichen entfällt in diesen Verfahren die artenschutzrechtliche Prüfung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Erklärung von bereits festgelegten Vorrangzonen und Sonderstandorten für Solarenergie-Freiflächenanlagen zu Beschleunigungsgebieten wird die Grundlage für eine raschere Abwicklung der Projektgenehmigungsverfahren geschaffen. Dies leistet einen wesentlichen Anteil zur Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Die leicht bis mäßig negativen Effekte auf die Landwirtschaft bzw. den hohen Flächenbedarf und auf das Landschaftsbild sowie die leicht negativen Auswirkungen auf den Bereich der Biodiversität haben sich bereits im Zusammenhang mit der Ausweisung der Vorrangzonen und Sonderstandorte ergeben. Durch die Festlegung dieser Flächen als Beschleunigungsgebiet ergeben sich diesbezüglich keine zusätzlichen Verschlechterungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III-Richtlinie“) umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 14 Abs. 2 StROG besteht ein Anhörungsrecht für

- den Bund,
- die Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
- die in der Region liegenden Gemeinden,
- die Regionalversammlung gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der Region,
- die betroffenen Gemeinden der an das Planungsgebiet angrenzenden Planungsregionen,
- die Regionalvorstände gemäß § 15 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der angrenzenden Regionen,
- die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
- nach Möglichkeit auch andere Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel):

Der Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie soll durch die Festlegung von geeigneten Gebieten – sogenannten Beschleunigungsgebieten – beschleunigt werden. Dieses Ziel entspricht der unionsrechtlichen Vorgabe in der RED III-Richtlinie.

Zu § 2 (Beschleunigungsgebiete):

Gem. § 13b Abs. 1 StROG hat die Landesregierung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen. Mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie wurden insgesamt 36 Vorrangzonen für Solarenergie-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Diese Zonen wurden bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und können daher hinsichtlich der Umweltauswirkungen gut bewertet werden. Dasselbe gilt für die festgelegten Sonderstandorte für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Sandhalde-Donawitz“, „Deponie Emberg“ sowie „Emberg Süd“). Hierzu ist auszuführen, dass gem. § 4 Abs. 1b StROG eine Verordnung über ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie dann keiner verpflichtenden Umweltprüfung zu unterziehen ist, wenn für die im Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie vorgesehene Nutzung des Gebietes bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und die zugrundeliegende Verordnung die Anforderungen des § 13b erfüllt. Die im Zuge der Erlassung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich erneuerbare Energie sowie der Festlegung der genannten Sonderstandorte durchgeführten Umweltprüfungen entsprechen den Anforderungen des § 13b Abs. 5 StROG, sodass eine neuerliche Umweltprüfung zur Erlassung des Beschleunigungsgebietes für diese Flächen nicht erforderlich ist.

Bei 29 Vorrangzonen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie sowie bei den 3 genannten Sonderstandorten kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung unverändert Gültigkeit haben und daher auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken im Hinblick auf die Ausweisung zu Beschleunigungsgebieten bestehen. Die Gesamtfläche der Beschleunigungsgebiete umfasst 724 ha. 108 ha entfallen davon auf die Sonderstandort-Verordnungsflächen, 616 ha auf die Vorrangzonen aus dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie.

Folgende 7 Vorrangzonen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie werden nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt:

- Burgfried, Anlage 2.03: Direkt angrenzend an diese Vorrangzone befindet sich ein großflächiger Tagbau. Vor allem in den Randbereichen ist ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sehr wahrscheinlich und kann ein Einwandern und Nutzung die Fläche der Vorrangzone als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden.
- Lindegg, Anlage 2.14, Blatt 1/2: Aufgrund der dortigen Nutzung ist ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sehr wahrscheinlich und kann ein Einwandern und Nutzung der Vorrangzone als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden.
- Mötschendorf, Anlage 2.17: Direkt angrenzend und innerhalb der Vorrangzone befinden sich großflächige Tagbauflächen. Ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten ist sehr wahrscheinlich und kann ein Einwandern und Nutzung der Fläche der Vorrangzone als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden.
- Mürzhofen, Anlage 2.18, Blatt 2/2: Da es sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Deponie handelt, die begrünt wurde, und sich teilweise strukturreiche Vegetationsflächen mit Gehölzaufwuchs entwickelt haben, welche sich in einer Sukzession befinden, ist ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sehr wahrscheinlich.
- Neudorf, Anlage 2.19, Blatt 1/2: Aufgrund der dortigen Nutzung ist ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sehr wahrscheinlich und kann ein Einwandern und Nutzung der Vorrangzone als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden.
- Seibersdorf, Anlage 2.30 Blatt 2/2: Aufgrund der kleinräumigen, strukturreichen landwirtschaftlichen Ausprägung ist ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sehr

wahrscheinlich und kann ein Einwandern und Nutzung Flächen der Vorrangzone als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden.

- Straß, Anlage 2.31: Aufgrund der kleinräumigen, strukturreichen Ausprägung des Grundstücks 710/1 KG Straß ist ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sehr wahrscheinlich und kann ein Einwandern und Nutzung der Flächen der Vorrangzone als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden.

Auf diesen Flächen ist aufgrund der besonderen Sensibilität im Hinblick auf geschützte Tier- und Pflanzenarten jedenfalls eine zeitnahe und konkrete Beurteilung in Bezug auf die angetroffenen Arten im Rahmen des jeweiligen Projektgenehmigungsverfahrens notwendig. Demnach erfüllen diese Flächen nicht die Anforderungen des § 13b Abs. 5 StROG.

Zu § 3 (Minderungsmaßnahmen):

Gem. § 13b Abs. 5 StROG sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes, der Art der Technologie und der ermittelten Umweltauswirkungen wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Netzanschluss erforderlichen Anlagen zu ergreifen sind. Diese müssen geeignet sein, mögliche negative Umweltauswirkungen durch ein Vorhaben zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren.

Jene Minderungsmaßnahmen, die im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie als allgemeine Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen (§ 3 Abs. 3) oder als spezifische Gestaltungsmaßnahmen für die jeweilige Vorrangzone (§ 3 Abs. 4) vorgeschrieben wurden, erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und gelten somit als Minderungsmaßnahmen gem. § 13b Abs. 5 StROG. Das Gleiche gilt für die festgelegten Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen in den Sonderstandortverordnungen „Deponie Emberg“ und „Deponie Sandhalde-Donawitz“ sowie die Minderungsmaßnahmen in der Sonderstandortverordnung „Emberg Süd“.

Mit den bereits im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie sowie in den Sonderstandortverordnungen festgelegten Minderungsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass mögliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder erheblich reduziert werden.

Zu § 4 (EU-Recht):

Mit dieser Verordnung wird Art. 15c der RED III-Richtlinie umgesetzt.